

Hauptamt
Fetter | 07471/708-121
Aktenzeichen: 632.6:Landhausstraße 15

Vorlage Nr. SV/048/2021
Datum: 09.09.2021

Sitzungsvorlage - öffentlich -

Bauantrag zur Errichtung eines überdachten Freisitzes (Pergola mit Lamellendach im Gartengelände) und Bau eines Gartengerätehauses auf dem Grundstück Landhausstraße 15, Flurstück-Nr. 4550/3
Hier: Antrag auf Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplanes "Blöhstein"

Beratungsfolge:

Gremium	Datum	Beratung	Art d. Beschlusses
Technischer Ausschuss	21.09.2021	öffentlich	Entscheidung

Beschlussvorschlag:

Zu der beantragten Befreiung von den Festsetzungen des rechtsverbindlichen Bebauungsplanes „Blöhstein“ wird das Einvernehmen der Gemeinde, im Hinblick auf:

- ~ die Errichtung eines überdachten Freisitzes - Pergola mit Lamellendach im Gartengelände,

entsprechend dem Lageplan vom 20.01.2011 und dem Entwurf vom 30.08.2021, gemäß § 31 Abs. 2 in Verbindung mit § 36 BauGB erteilt.

Finanzielle Auswirkungen:

Gesamtkosten	€	vorauss. Folgekosten	€ / Jahr
Kontierung		Text	
KS:	KT:	SK:	I-Nr.
Haushaltsansatz lfd. Jahr		davon für oben aufgeführte Maßnahme	
€		€	
€		€	

Haushaltsmittel:	<input type="checkbox"/> stehen	<input type="checkbox"/> stehen teilweise	<input type="checkbox"/> stehen nicht zur Verfügung
------------------	---------------------------------	---	--

Deckungsvorschlag: _____

über- / außerplanmäßige Genehmigung gem. § 84 GemO: _____ €

Sachverhalt:

Auf dem Baugrundstück Landhausstraße 15, Flurstück-Nr. 4550/3, ist die Errichtung eines überdachten Freisitzes – Pergola mit Lamellendach im Gartengelände und der Bau eines Gartengerätehauses geplant.

Das Baugrundstück befindet sich im Bereich des rechtsverbindlichen Bebauungsplanes „Blöhstein“.

Abweichend von den Festsetzungen des Bebauungsplanes werden bei dem Bauvorhaben

- ~ die Errichtung eines überdachten Freisitzes - Pergola mit Lamellendach im Gartengelände,

beantragt.

Nach den einschlägigen Vorschriften des Baugesetzbuches kann von den Festsetzungen eines Bebauungsplanes befreit werden, wenn insbesondere die Grundzüge der Planung nicht berührt werden und die Abweichung städtebaulich vertretbar ist. Nach Auffassung der Verwaltung sind die vorgenannten Kriterien erfüllt.

Die Beurteilung durch die Baurechtsbehörde hat ergeben, dass eine Befreiung bezüglich der beantragten Abweichung in Aussicht gestellt werden kann, insbesondere da neben der Grundstücksgrenze eine Zufahrt entlangführt.

Um Beratung und Beschlussfassung wird gebeten.

Bodelshausen, 09.09.2021



Fetter

Anlagen:

Anlage 1 – Lageplan

Anlage 2 – Entwurf Gartenanlage

Auszüge an:

I

II

III

IV

V